

# **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Betreuung und Aufsicht in der Übernachtungsstelle für wohnungslose Männer in Lünen**

## **[1] Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

### **[1.1] Förderzweck**

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und entsprechenden Nebenbedingungen Zuwendungen für die Förderung der sozialen Betreuung und Aufsicht in der Übernachtungsstelle für wohnungslose Männer in Lünen.

Danach können die örtlichen Wohlfahrtsverbände gefördert werden, die im Rahmen ihrer karitativen Arbeit, über den Förderzweck hinaus in der Beratung und Betreuung von wohnungslosen Menschen tätig sind.

### **[1.2] Haushaltsvorbehalt, Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stadt als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei einer erheblichen Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Bei der Stadt Lünen ist dies anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

## **[2] Gegenstand der Förderung**

Die Stadt fördert die Arbeit der örtlichen Wohlfahrtsverbände für die Betreuung und Aufsicht von wohnungslosen Männern in der Übernachtungsstelle durch Zuwendungen für die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtig angestellten Mitarbeiter:innen.

## **[3] Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können ausschließlich die örtlichen Wohlfahrtsverbände sein, wenn sie sich vor Ort in der Beratung und Betreuung von wohnungslosen Menschen betätigen.

## **[4] Zuwendungsvoraussetzungen**

### **[4.1] Qualität**

Die soziale Betreuung ist nur förderfähig, wenn die in **Anlage 1** aufgeführten qualitativen Qualitätsanforderungen eingehalten werden.

**[4.2] Zusammenarbeit**

Die Zuwendungsempfänger arbeiten mit der Stadt Lünen und, sofern mehrere Wohlfahrtsverbände Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten, untereinander vertrauensvoll zusammen.

**[4.2.1] Steuerungskreis**

Es findet mindestens einmal jährlich ein Treffen der Zuwendungsempfänger:innen und der Stadt Lünen zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung statt. Die Zuwendungsempfänger:innen und die Stadt Lünen benennen die hierfür verantwortlichen Ansprechpartner:innen und sind zur Teilnahme verpflichtet.

**[4.2.1] Arbeitsgruppe**

Die jeweils lokal zuständigen Mitarbeiter:innen der örtlichen Wohlfahrtsverbände (Sozialbetreuung/Clearing) treffen sich im mindestens vierwöchigen Rhythmus zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

**[5] Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**[5.1] Zuwendungsart**

Projektförderung

**[5.2] Finanzierungsart**

Höchstbetragsfinanzierung

**[5.3] Form der Zuwendung**

Zuschuss/Zuweisung

**[5.4] Bemessungsgrundlage**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteil), Sachkosten und Personalgemeinkosten einer Fachkraft für die soziale Betreuung, sowie für die Mitarbeiter der Aufsicht und Hausbewirtschaftung in Form einer Pauschale, die von der Stadt als Jahresbetrag je vollzeitbeschäftigter Fachkraft jährlich festgesetzt wird. Die Anzahl der förderfähigen Fachkräfte richtet sich nach dem Bedarf und den Öffnungszeiten aus **Anlage 2**.

**[5.5] Höhe der Förderung**

Es gelten die folgenden Höchstbeträge.

### [5.5.1] Personalkosten

Die Träger erhalten einen jährlichen Zuschuss zu den Personalkosten in folgender Höhe:

Tätigkeit	Zuwendung je Vollzeitstelle
Aufsicht / Hausbewirtschaftung	51.600 Euro
Sozialbetreuung / Clea- ring	78.100 Euro

Der Personalkostenzuschuss wird jährlich pauschal um 2,00% erhöht.

Zusätzlich wird ein Overhead- und Gemeinkostenzuschlag von 15% der Personalkosten gewährt.

### [5.5.2] Sachkosten

Die Träger erhalten einen jährlichen Zuschuss je Büro zu den Sachkosten in folgender Höhe:

Art der Kosten	Zuwendung
Büroausstattung	160,50 Euro
Geschäftskosten <sup>1</sup>	1.400,00 Euro

<sup>1</sup>Reisekosten, Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer (inkl. Papier)

Darüber hinaus wird ein jährlicher Zuschuss bis zur Höchstgrenze für die Kosten für Telekommunikation und EDV-Hardware gewährt. Die Kosten werden durch den Träger nachgewiesen und abgerechnet. Es wird ein Abschlag in untenstehender Höhe gezahlt:

Art der Kosten	Abschlag	Höchstgrenze
Telekommunikation	235,00 Euro	350,00 Euro
EDV-Hardware	220,00 Euro	300,00 Euro

Der Zuschuss für die Sachkosten wird jährlich pauschal um 2,00% erhöht.

## [6] Verfahren

### [6.1] Antrag

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 3** bei der Bewilligungsbehörde zum 1.9. für das kommende Jahr zu stellen. Bei Neueinstellungen im laufenden Jahr sollen die Anträge 2 Monate vor dem beabsichtigten Einstellungstermin vorliegen.

**[6.2] Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Lünen. Die Zuwendung ist durch Zuwendungsbescheid zu bewilligen. Die Zuweisung kann für bis zu drei Jahre bewilligt werden.

**[6.3] Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

**[6.4] Verwendung**

**[6.4.1] Zahlenmäßiger Nachweis**

Von den Zuwendungsempfängern ist ein geeigneter zahlenmäßiger Nachweis zu verlangen.

**[6.4.2] Sachbericht**

Der Zuwendungsempfänger legt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, in dem er die Stadt Lünen über folgende Inhalte seiner Arbeit informiert:

- Schwerpunkte der individuellen Beratung
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Beratungsstellen und Institutionen
- Aktivitäten zur Netzwerksarbeit
- Planungen für das folgende Jahr zu Schwerpunkten, Zusammenarbeit und Aktivitäten

**[7] In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2027.